

BICHERLAND



BICHERLAND ist eine solidarische Bibliothek, die die Bevölkerung zur Beteiligung aufruft, um bürgerschaftliches Engagement über die Weitergabe von Wissen zu fördern. Dahinter steht der Gedanke, über die Einführung eines nicht-monetären Tauschsystems zwischen Bürgern und CIGL Pétange Bücher weiterzugeben.

Allgemeine Bestimmungen für das Ausleihen von Dokumenten

BICHERLAND sammelt Werke zu verschiedenen Themen und stellt sie der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung. Damit diese Werke allen zugänglich bleiben und unter den besten Bedingungen eingesehen werden können, sind einige Regeln zu beachten.

Artikel 1

Jeder, der etwas ausleihen möchte, muss ein Mitglied von *BICHERLAND* sein. Das Mitglied erhält eine Ausfertigung der Bibliotheksordnung. Die Mitgliedschaft erfolgt nach Einschreibung und Aushändigen einer Kopie des Personalausweises. Die Mitgliedskarte gilt nur für die eingetragene Person. Jede Wohnsitzänderung muss gemeldet werden. Für minderjährige Mitglieder muss der gesetzliche Vertreter per Unterschrift der Mitgliedschaft zustimmen.

Artikel 2

Die Anmeldung bei *BICHERLAND* ist gratis.

Adressen der *BICHERLAND*-Bibliothek:

A Rousen: Place du Marché L-4702 Pétange

Öffnungszeiten:

Donnerstag – Freitag von 14:00Uhr – 18:00Uhr

Cyberhall: 4, rue Pierre Gregorie L-4702 Pétange

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag von 09:00Uhr – 18:00Uhr

Samstag von 14:00Uhr – 18:00Uhr

Artikel 3

Der Leser ist gehalten, mit den entliehenen Dokumenten möglichst sorgsam umzugehen. Bei Verlust oder Beschädigung eines Dokuments muss er die von *BICHERLAND* gestellte Rechnung (Wert des Werks) begleichen.

Artikel 4

Einige Dokumente sind aufgrund ihres Werts oder ihrer Seltenheit von der Ausleihe ausgenommen. Sie können nur vor Ort eingesehen werden.

Artikel 5

Ein Nutzer darf nicht mehr als 3 Werke gleichzeitig ausleihen.

Artikel 6

Die Leihdauer beträgt 1 Monat. Der Ausleiher verpflichtet sich, die Dokumente am Ende der Ausleihfrist zurückzugeben. Er kann jedoch die Ausleihfrist auf einfache Anfrage verlängern, sofern das Dokument nicht von seinem Eigentümer oder von einem anderen Nutzer angefordert wird.

Artikel 7

Nicht fristgerecht zurückgegebene Dokumente werden per E-Mail oder Post erinnert. Der Ausleiher ist gehalten, der Aufforderung unverzüglich nachzukommen.

Artikel 8

Im Falle einer Nichteinhaltung der in dem Erinnerungsschreiben gesetzten Frist behält sich *BICHERLAND* das Recht vor, den geschätzten Betrag, der dem Wert des ausgeliehenen Dokuments entspricht, in Rechnung zu stellen.

Artikel 9

Die Leser verpflichten sich, die geltende Gesetzgebung zu den Autorenrechten einzuhalten. *BICHERLAND* lehnt jegliche Haftung im Falle möglicher diesbezüglicher Verstöße ab.

Abschließende Bestimmungen

Artikel 10

Personen, die gegen die Bestimmungen der vorliegenden Bibliotheksordnung verstoßen, können von der Nutzung der *BICHERLAND*-Bibliothek ausgeschlossen werden.

Artikel 11

Mitglieder, die die Dienstleistung der Bibliothek länger als ein Jahr nicht mehr in Anspruch genommen haben, verlieren ihre aktive Mitgliedschaft.

Artikel 12

Die vorliegende Bibliotheksordnung tritt ab 25. Februar 2019 in Kraft.